

keit einer kirchlichen Urteilsinstanz in der Lehre lehnte Brenz entschieden ab. Vielmehr hat jeder Christ eine Urteilskompetenz und kann selbst mit Hilfe des Heiligen Geistes Gewissheit aus der Schrift schöpfen. Die von de Soto bestrittene Kompetenz des Fürsten, in kirchliche Belange einzugreifen, verteidigte Brenz mit dem Argument der Fürsorgepflicht des Fürsten für die Religion. Wie jeder Christ ist aber auch der Fürst bei der Beurteilung der rechten Lehre an die Schrift gebunden, und seine Kompetenz endet bei der Formulierung und Verkündigung der Lehre, die Aufgaben der Theologen bleiben. Eine Besonderheit der Brenzschen Konzeption sieht der Vf. gerade »in der Verbindung von allgemeinem Priestertum und landesherrlichem, vom Herzog und seiner Behörde verantworteten Kirchenregiment« (239).

Gegen de Sotos Behauptung, ein spezieller Glaube an die gewisse Vergebung der Sünden allein um Christi willen sei nicht nötig, formulierte Brenz schließlich sein Verständnis des Glaubens, der nichts anderes ist »als die Gewißheit, dass Gott uns um Christi willen gnädig ist« (242). Zweifel am eigenen Glauben sind in diesem Leben zwar nicht völlig auszuräumen, der vergebenden Güte Gottes dürfen und müssen wir aber gewiss sein. Zum Glauben gehört individuelle Gewissheit, ein Vertrauensakt des einzelnen. In der Rechtfertigungslehre bescheinigt der Vf. Brenz zwar ähnliche Anliegen, wie sie Andreas Osiander d. Ä. (1498-1552) vertrat, dennoch war Brenz »kein Osiandrist« (276).

Die Studie stellt insgesamt nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Theologie des späten Brenz dar, sondern sie lenkt darüber hinaus den Blick auf die über den Religionsfrieden hinaus weiterbestehende theologische Frontstellung zwischen Luthertum und Katholizismus im Reich. Die Brenzforschung wird

nicht zuletzt durch die Erkenntnis bereichert, dass die kontroverstheologische Frontstellung – und hier waren die Differenzen mit der römischen Seite für Brenz wichtiger als die innerevangelischen Kontroversen – sein theologisches Denken bis zuletzt bestimmte: »Zeit seines Lebens war Brenz Kontroverstheologe« (291).

Leipzig

Armin Kohnle

FRÜHNEUHOCHDEUTSCHES WÖRTERBUCH/
hrsg. von Ulrich Goebel; Anja Lobenstein-Reichmann; Oskar Reichmann; begr. von Robert R. Anderson; Ulrich Goebel; Oskar Reichmann. Bd. 6. Lfg. 4: gesicht-gewonheit/
bearb. von Oskar Reichmann. B; NY: de Gruyter, 2009, Sp. 1505-2016.

Diese Lieferung ist weiterhin Wörtern mit der Vorsilbe »ge« gewidmet, die bereits seit Sp. 195 erläutert werden und von denen mit »gewonheit« auf der letzten Spalte noch nicht alle erfasst sind, sodass der Bd. 6 noch einer weiteren Lieferung bedarf. Diese große Anzahl von Wörtern mit der Vorsilbe »ge« erklärt sich daraus, dass sie im Frühneuhochdeutschen häufiger verwendet wurden als im heutigen Hochdeutschen. Dabei lässt sich eine vielfältige Entwicklung beobachten.

Manche Wörter sind noch heute mit der Vorsilbe »ge« im Gebrauch, aber mit weniger Bedeutungen, manchmal sogar nur mit einer im Frühneuhochdeutschen noch unbekannten. So ist für »gesuch« die Bedeutung »einen Antrag stellen« nicht belegt. Im Frühneuhochdeutschen kann es einfach »suchen« bedeuten, aber auch »Weide, Weidefläche« und als Metonymie – ein Tropus, in dem eine reale Beziehung zur eigentlichen Sache besteht – »Recht auf Nutzung der Wei-

de«, ja überhaupt »Recht auf Nutzung einer Sache«, sogar ganz allgemein »menschliches Tun und Lassen, Lebenswandel, feindseliges Handeln«. Das Frühneuhochdeutsche Wörterbuch belegt auch hier ausführlich die Verwendung des Wortes in religiösen Texten im Sinne von »auf eigenen Vorteil, Nutzen orientiertes Handeln des Menschen«. Es stellt in der Erläuterung heraus, dass die Mystik damit ein dem Menschen naturgegebenes, ichbezogenes Vorteilsstreben kritisierte, das selbst in den religiösen Bemühen ein »ichbezogenes Schielen nach dem Himmelreich« einschloss. In den reformatorischen Texten hingegen stehe »gesuch« im »Gegensatz zum selbslosen, in christlicher Freiheit gründenden Handeln«, womit auch der Wucher kritisiert wurde. Neben der negativen Konnotation standen aber auch eine wertneutrale Verwendung oder gar positive Bedeutungen wie Zinsen, Abgaben, Forderungen oder Gewinn und Nutzen einschließlich der Erlösung und der Seligkeit des Menschen (6, 1674-1680).

Bei einige Wörter haben sich Formen ohne die Vorsilbe »ge« mit derselben Bedeutung wie im Frühneuhochdeutschen durchgesetzt, wie z. B. »gesingen« oder »getöten«.

Bei andere Wörtern sind Formen ohne die Vorsilbe »ge« und zum Teil mit anderen Vorsilben im Gebrauch geblieben, so z. B. »gewarten« in den Verben »warten, erwarten, abwarten« (6, 1867-1871). Für »geweigern« ist heute »sich weigern, etwas verweigern« üblich (6. 1882).

Der relativ umfangreiche Artikel »gewalt« – die übrigens im Frühneuhochdeutschen überwiegend maskulin verwendet wurde – unterscheidet elf Bedeutungsvarianten (6, 1784-1803). Er verdeutlicht besonders gut, wie sehr semantische Erläuterungen in die von der Sprache beschriebenen Sachverhalte

eindringen. Die Einleitung zu diesem Artikel folgert: »*gewalt* bedeutet [...] das auf religiösem, sozialem, rechtlichem, politischem, physischem, natürlichem, persönlichem Ungleichgewicht beruhende Gefälle zwischen den Handlungs- und Verfügungsmöglichkeiten sowie -befugnissen beider umschriebener Bezugsgrößen [die über Gewalt verfügende und die von Gewalt betroffene], auch zwischen ihren als religiös, natürlich oder sozial vorausgesetzten bzw. anerkannten Seinsweisen.« Dementsprechend beginnt der Artikel mit Aussagen über Gottes Gewalt, gefolgt von solchen zur Naturgewalt und den einzelnen Bereichen bis zu der allgemeinen Bedeutung »Nachdruck, Entschiedenheit, Ernst« in der Wendung »*mit gewalt*«.

Die angeführte Bedeutung »Recht, Verfügungsrecht und -gewalt« kann für das Verständnis von Luthers Aussage in seiner Schrift »Von dem Papsttum zu Rom wider den hochberühmten Romanisten zu Leipzig« – die 6, 1795 zum Teil zitiert ist – hilfreich sein. Luther warf die Frage auf: »Ja warumb voreut der Bapst der gantzen priesterschafft den ehelichen standt nit allein wider die figur [Vorbild], sondern auch widder got, widder recht, wider vernunft und natur, des er keinen fug, gewalt noch recht hat, [...]«. Mancher Leser könnte versucht sein, die Differenz zwischen den letzten drei Begriffen herauszufinden. Mit dem Frühneuhochdeutschen Wörterbuch kann er erkennen, dass es zwischen diesen drei Begriffen keinen sachlichen Unterschied gibt, sondern dass Luther hier vielmehr eine doppelte repetitio mit drei synonymen Begriffen einsetzte, um affektiv zum Ausdruck zu bringen, dass der Papst für das Eheverbot für Geistliche nicht das allergeringste Recht hat.

Leipzig

Helmar Junghans